



Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-7/2023

Fachbereich	Zentrale Verwaltung und Finanzen
Federführendes Amt	Kämmerei
Sachbearbeiter	Marcus Malsy
Datum	15.11.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Kiedrich	27.11.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	13.12.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich	15.12.2023	beschließend

Betreff:

Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachfolgende Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich.

4. Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und gebührensatzung der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S.90), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 764), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. S. 582), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kiedrich in der Sitzung am 15.12.2023 folgende Artikelsatzung zur Änderung der Wasserbeitrags- und Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des § 9 (Laufende Benutzungsgebühren)

(1) Die laufende Benutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vom angeschlossenen Grundstück abgenommen wird. Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler gemessen. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser 1,67 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

(2) Ein Abzug von gemessenen Wassermengen zugunsten des Grundstückseigentümers wird im Falle des § 9 Abs. 7 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung durch Schätzung der Gemeinde vorgenommen.

(3) Bei aus irgendwelchen Gründen fehlerhaften Wasserzählern gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 12 Abs. 8, 9 und 10 der Allgemeinen Wasserversorgungs-

satzung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Artikelsatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeindevorstand
Kiedrich, den 15.12.2023

(Steinmacher)
Bürgermeister

Begründung:

Der dreijährige Kalkulationszeitraum für die Gebühr für den Bezug von Frischwasser für die Jahre von 2021 bis 2023 endet zum 31.12.2023. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Sinne einer kostendeckenden Gebührenkalkulation ist es daher erforderlich, den entsprechenden Gebührensatz für einen Zeitraum ab 01.01.2024 neu zu kalkulieren und, soweit erforderlich, anzupassen.

Aufgrund der von einer Wirtschaftsprüfungskanzlei erstellten Kalkulation würde sich für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 folgender Gebührensatz im Bereich der Frischwasserversorgung ergeben:

Gebührentatbestand	Gebühr ab 01.01.2024 Netto / Brutto	Gebühr bis 31.12.2023 Netto / Brutto	Differenz Netto / Brutto
Bezug Frischwasser	1,56 € / 1,67 €	1,14 € / 1,22 €	0,42 € / 0,45 €

Soweit sich im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnungen ab dem Jahr 2023 keine besonderen Entwicklungen (z.B. deutlicher Anstieg der Über- oder Unterdeckung) zeigen, beginnt der nächste Kalkulationszeitraum zum 01.01.2027.

Zur weiteren Begründung wird auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenneukalkulation im Bereich der Kostenstelle 11533100 (Wasserversorgung) ergeben sich für die Haushaltsplanungen 2024 folgende Veränderungen:

Sachkonto 511005 (Wassergeld)

Planwert vor Neukalkulation = 218.000 EUR

Planwert nach Neukalkulation = 298.430 EUR

Anlage(n):

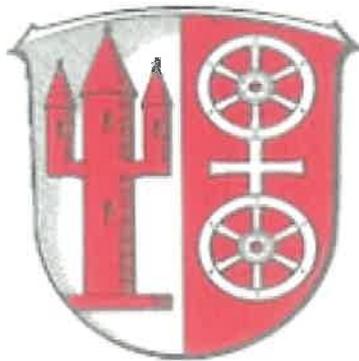
1. Gemeinde Kiedrich

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

GEMEINDE KIEDRICH



Kalkulation

kostendeckender Wassergebühren

nach § 10 KAG

für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Auftrag	1
2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags	2
3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation	3
4. Ergebnis und Empfehlung	6
Anlage I: Kalkulation Wassergebühren 2024 bis 2026	
Anlage II: Allgemeine Auftragsbedingungen	

1. Auftrag

Der Gemeindevorstand der

Gemeinde Kiedrich

beauftragte uns, eine kostendeckende Gebühr nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 zu kalkulieren.

Unserem Auftrag liegen die als Anlage II beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2. Gegenstand, Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Kalkulation einer Benutzergebühr für die Leistungen des Gebührenhaushalts Wasserversorgung.

Nach § 10 Abs. 1 KAG sind die Gebührensätze in der Regel so zu bemessen, dass die Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu den zu deckenden Kosten zählen nach § 10 Abs. 2 KAG die Aufwendungen für die laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, angemessene Abschreibungen sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Bei der Kalkulation der Gebühr haben wir auftragsgemäß eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt. Von dem Wahlrecht, bei der Berechnung der Abschreibungen auf die Wiederbeschaffungszeitwerte abzustellen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen (§ 10 Abs. 3 KAG).

Unserer Kalkulation lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Jahresabschlüsse bis 2022
- vorläufige Auswertungen aus der Buchhaltung der Gemeinde für 2023
- Anlagen-Vorschau aus der Anlagenbuchhaltung für die Jahre 2024 bis 2026
- vorläufiger Haushaltsplan 2024
- Investitionsplanung 2024 bis 2026
- Auswertung zur Plan-Wasserabgabe 2024 bis 2026

3. Erläuterungen zu ausgewählten Positionen der Kalkulation

Die der Gebührenkalkulation (Anlage I) zu Grunde liegenden Werte wurden grundsätzlich aus den Werten des Haushaltsplans für 2024 abgeleitet und für die Jahre bis 2026 fortgeschrieben. Anschließend wurde ein Durchschnittswert für die Jahre 2024 bis 2026 gebildet.

Nachfolgend werden die Positionen der Gebührenkalkulation erläutert, die abweichend von der oben erläuterten Vorgehensweise ermittelt wurden.

Kalkulatorische Verzinsung des Kapitaleinsatzes

Zur Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung des Kapitaleinsatzes sind Anlagevermögen und passivierte Zuschüsse und Beiträge gemäß den Werten des Investitionsplans fortzuschreiben.

	Anlagevermögen	Zuschüsse	Differenz
Restbuchwert 31.12.2022	1.867.632,99 €	468.983,58 €	1.398.649,41 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2023	1.875.095,22 €	452.600,30 €	1.422.494,92 €
voraussichtliche Zugänge 2024	140.000,00 €	0,00 €	140.000,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2024	98.462,63 €	16.383,29 €	82.079,34 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2024	1.916.632,59 €	436.217,01 €	1.480.415,58 €
voraussichtliche Zugänge 2025	354.000,00 €	0,00 €	354.000,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2025	101.843,40 €	16.266,29 €	85.577,11 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2025	2.168.789,19 €	419.950,72 €	1.748.838,47 €
voraussichtliche Zugänge 2026	314.000,00 €	0,00 €	314.000,00 €
voraussichtliche Abschreibungen und Abgänge 2026	110.353,12 €	15.912,81 €	94.440,31 €
voraus. Restbuchwert 31.12.2026	2.372.436,07 €	404.037,91 €	1.968.398,16 €

Für den Kalkulationszeitraum waren zum Zeitpunkt der Erstellung der Kalkulation laut dem Investitionsplan für 2024 Investitionen in Höhe von 140.000,00 € geplant. Zudem plante die Gemeinde für das Jahr 2025 Investitionen in Höhe von 354.000,00 € und für das Jahr 2026 Investitionen in Höhe von 314.000,00 €.

Aus dem arithmetischen Mittel der bereinigten Restbuchwerte zum 31.12.2023, 31.12.2024 und 31.12.2025 errechnet sich das nicht durch Zuschüsse finanzierte Anlagekapital für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 1.550.582,99 €.

Bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagekapitals haben wir in Abstimmung mit der Verwaltung einen Zinssatz von 4,5 % herangezogen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 69.800 €.

Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

Die Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten wurden auf Grundlage der aus der Anlagenbuchhaltung der Gemeinde ausgewerteten Vorschau der Entwicklung der Restbuchwerte bis zum 31. Dezember 2026 ermittelt.

Berücksichtigung der Kosten der Bereitstellung der Löschwasserversorgung

Der Verwaltungsgerichtshof Hessen hat mit Urteil vom 18. April 2016 (5 C 2174/13.N) klargestellt, dass für die Nutzung der öffentlichen Wasserversorgung durch die Allgemeinheit - hier für Feuerlöschzwecke - eine Entlastung der Gebührenzahler bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen ist. Hierfür ist gemäß vorgenanntem Urteil in der Regel ein Ansatz von 3,0 % der Gesamtkosten als angemessen anzusehen. Die Entlastung wurde in Anlage I durch Berücksichtigung eines entsprechenden Ertrags unter Ziffer 3 der Erträge vorgenommen.

Berücksichtigung der Gebührenüber- und -unterdeckungen aus Vorperioden

Nach § 10 Abs. 2 KAG sind am Ende eines Kalkulationszeitraums bestehende Gebührenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Gebührenunterdeckungen sollen im gleichen Zeitraum ausgeglichen werden. Im Kalkulationszeitraum 2024 bis 2026 sind entsprechend die Gebührenüberdeckungen der Jahre 2019 bis 2021 auszugleichen. Für die Jahre 2019 bis 2021 nahmen wir im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten jeweils eine Nachkalkulation für den Gebührenhaushalt vor.

Die Nachkalkulation 2019 ergab eine Überdeckung in Höhe von 48.437,16 €, die bis zum Jahr 2024 auszugleichen ist. Die Überdeckung im Jahr 2020 beträgt 8.225,03 € und im Jahr 2021 ergab die Nachkalkulation eine Überdeckung von 40.855,34 €. Diese sind bis zum Jahr 2025 bzw. 2026 gebührenmindernd in die Kalkulation einzubeziehen. Da die Überdeckungen der Jahre 2019 bis 2021 zum Ende des dreijährigen Kalkulationszeitraums ausgeglichen werden müssen, ist die Bemessungsgrundlage für die Gebühren um jährlich 32.505,85 € zu mindern. In dieser Höhe ist eine Gebührenunterdeckung zu kalkulieren, um die in den Jahren 2019 bis 2021 erwirtschaftete Gebührenüberdeckung auszugleichen.

WILLITZER BAUMANN SCHWED

WIRTSCHAFTSPRÜFER · STEUERBERATER

NOTAR UND RECHTSANWÄLTE

Kalkulation kostendeckender Wassergebühren für die Jahre 2024 bis 2026
Gemeinde Kiedrich

Seite 5

Bei der für den Kalkulationszeitraum angenommenen Wassermenge wirkt sich der Abbau der Gebührenüberdeckungen in Höhe von 0,17 € je m³ mindernd auf die Wassergebühr aus (siehe Anlage I). In dieser Höhe ist nach Abbau der Überdeckung bei sonst gleichen Kosten und gleichen Mengen von einer Gebührenerhöhung auszugehen.

Ermittlung der Wassermenge

Die für den Kalkulationszeitraum angenommene Wassermenge von 191.302 m³ ergibt sich aus den Durchschnittswerten der Plan-Abgabemengen der Jahre 2024 bis 2026.

4. Ergebnis und Empfehlung

Bei gleichbleibenden Grundgebühren resultiert aus der Kalkulation folgende Wassergebühr:

Kostendeckende Wassergebühr 2024 bis 2026	1,56 €/m ³
	(1,67 €/m ³ inkl. Umsatzsteuer)

Rechnerisch ergibt sich eine kostendeckende Gebühr für die Jahre 2024 bis 2026 in Höhe von 1,73 €/m³. Der Abbau der Überdeckungen aus 2019 bis 2021 wirkt sich mit 0,17 € je m³ gebührenmindernd aus. Gegenüber der aktuellen Gebühr in Höhe von 1,14 € ergibt sich damit ein Anstieg der Gebühren um 0,42 €. Diese ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die in dieser Kalkulation einbezogenen Überdeckungen aus Vorjahren niedriger ausfallen als in der Vorkalkulation.

Wir empfehlen, die Gebühren wie kalkuliert mit 1,56 € je m³ zzgl. Umsatzsteuer festzusetzen. Spätestens für das Haushaltsjahr 2027 sind die Gebühren neu zu kalkulieren.

Für Rückfragen und Erläuterungen, auch gegenüber den politischen Gremien, stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wiesbaden, den 13. November 2023



Frank Schwed
14.11.2023 15:46:37 [UTC+1]

Frank Schwed
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

**Kalkulation Wassergebühren 2024-2026
Gemeinde Kiedrich**

		<u>2024</u>	<u>2025</u>	<u>2026</u>	<u>2024-2026</u>
		€	€	€	€
<u>Kosten</u>					
1. Materialaufwand		75.150,00	75.150,00	75.150,00	75.200,00
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		38.650,00	38.650,00	38.650,00	38.700,00
Aufwendungen für bezogene Leistungen		36.500,00	36.500,00	36.500,00	36.500,00
2. Personalaufwand		220.790,00	227.413,70	234.236,12	227.500,00
3. Abschreibungen		98.500,00	101.800,00	110.400,00	103.600,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen und Steuern		34.300,00	34.300,00	34.300,00	34.300,00
5. Verzinsung des Kapitaleinsatzes	4,50%	64.000,00	66.600,00	78.700,00	69.800,00
		492.740,00	505.263,70	532.786,12	510.400,00
<u>Erträge</u>					
1. Auflösung der Sonderposten aus Ertragszuschüssen		16.400,00	16.300,00	15.900,00	16.200,00
2. sonstige betriebliche Erträge und aktivierte Eigenleistungen		90.000,00	90.000,00	90.000,00	90.000,00
3. Anteil Löschwasser	3,00%	14.800,00	15.200,00	16.000,00	15.300,00
		121.200,00	121.500,00	121.900,00	121.500,00
zu deckende Kosten		371.540,00	383.763,70	410.886,12	388.900,00
davon Grundgebühr		58.000,00	58.000,00	58.000,00	58.000,00
Bemessungsgrundlage		313.540,00	325.763,70	352.886,12	330.900,00
<u>Wassergebühr</u>					
Wasserabgabe in m³		191.302	191.302	191.302	191.302
kostendeckende Gebühr (€/m³)		1,64	1,70	1,84	1,73
<u>Wassergebühr unter Berücksichtigung Überdeckung Vorjahre</u>					
durch Gebühr zu deckende Kosten		313.540,00	325.763,70	352.886,12	330.900,00
Überdeckung 2019 - Ausgleich bis 2024	48.437,16 €	-48.437,16			-16.145,72
Überdeckung 2020 - Ausgleich bis 2025	8.225,03 €		-8.225,03		-2.741,68
Überdeckung 2021 - Ausgleich bis 2026	40.855,34 €			-40.855,34	-13.618,45
zu deckender Aufwand mit Unterdeckungen		265.102,84	317.538,67	312.030,78	298.394,15
Wasserabgabe in m³		191.302	191.302	191.302	191.302
kostendeckende Gebühr Trinkwasser (€/m³) (brutto)		1,39 (1,49)	1,66 (1,76)	1,63 (1,74)	1,56 (1,67)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

